

Vereinsatzung des

Schützenverein Eichenlaub Bachhausen e.V.

Gegründet 1957

§ 1

Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen “ Schützenverein Eichenlaub Bachhausen e.V.” und hat seinen Sitz in Bachhausen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar-gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist politisch, und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. und erkennt dessen Satzung an.

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins:

A: Förderung des Schießsports. Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen. Er dient ausschließlich unmittelbar sportlichen Zielen und unterwirft diesen auch seine Geschäftsführung. Damit verfolgt er gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

B: Verwirklichung der Satzungszwecke insbesondere durch:

- Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen
- Teilnahme an Gauwettbewerben
- Jugendbetreuung
- Training

C: Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Geschäftsjahr und Geschäftsordnung:

- 3.1 Das Geschäftsjahr endet mit der Mitgliederversammlung.
- 3.2 Einnahmen und Ausgaben
Die Einnahmen setzen sich aus den Mitgliederbeiträgen, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Einnahmen der wöchentlichen Schießabende und freiwilligen Spenden zusammen.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden,
- 3.4 Regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen zum Unterhalt der Waffen und Vereinsanlagen und zur Abwicklung eines geordneten Schießbetriebes kann der 1. Vorstand und der Kassier ohne weitere Zustimmung tätigen.
- 3.5 Für alle sonstigen Geschäfte über Euro 500.-- ist die Zustimmung des Vereinsausschusses notwendig.
- 3.6 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern:

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.

Vor der Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt die Aufnahme nur mit der Genehmigung der Erziehungsberechtigten. Gesuche zur Aufnahme sind schriftlich oder mündlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet:

- a, Bei Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und die sonstigen Leistungen für das laufende Jahr zu entrichten.

- b, durch Ausschluss. Er kann erfolgen durch Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Der Ausschluss kann auch erfolgen, bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören, oder ihm Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte.
Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern, und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen. Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der Mitglieder ohne deren ordentlichen Pflichten.

§ 7

Beiträge und Mitglieder:

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung eines ordentlichen Vereinsaufwandes.

Die Organe des Vereins - Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. das Schützenmeisteramt
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

Zu 1.: Das Schützenmeisteramt besteht aus einem 1. und einem 2. Schützenmeister, einem Schatzmeister (Kassier), einem Schriftführer und einem Sportleiter. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 des BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.
Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. In einer Sitzung entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Zu 2.: Der Ausschuss besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Schatzmeister (Kassier), dem Schriftführer, dem Sportleiter, dem Jugendleiter, dem Waffenwart, dem Jugendsprecher und 5 Beisitzern.
Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern der Vorstandschaft auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgegebenen Fällen gebunden. Der Ausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinangelegenheiten entstehende personelle Aufwand wird getragen.
Kein Mitglied des Vereins darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Zu 3.: Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal Mitte des Jahres zusammen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder, oder durch die Tagespresse, einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
 - des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - des Kassiers über die Jahresabrechnung
 - des Rechnungsprüfers
 - des Sportleiters
2. Entlastung des Schützenmeisteramtes.
3. Nach Ablauf der Wahlperiode, - Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses, sowie Wahl der Rechnungsprüfer.
4. Festlegung des Jahresbeitrages
5. Satzungsänderungen
6. Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht werden, später nur, wenn es 25 % der Anwesenden es verlangen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten, und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluß.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung müssen 75 % der Anwesenden für die Änderung stimmen. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsführer gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von einem Jahr. Sie haben die Kassenführung und die Jahresabrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind, bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 33 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellen.

Auflösung des Vereins:

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder notwendig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke ist nach Erfüllen der Verpflichtungen das noch vorhandene Vermögen der örtlichen Gemeinde Mamming zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, zu verwenden hat.

Unterschrift von 7 Mitgliedern:

Der Verein " Schützenverein Eichenlaub Bachhausen e.V. " mit dem Sitz in Bachhausen wurde am 06.02.1991 in das Vereinsregister unter VR-Nr- 305 eingetragen.

8380 Landau a. d. Isar, den 06.02.1991
Amtsgericht-Registergericht-

Huber
JHSekr. in